

## **Anfrage über die Auslegung von § 10 der Magistraten- pensionsordnung**

eröffnet am 18. Juni 2007

§ 10 der Magistratenpensionsordnung (SRL Nr. 130) regelt die Abgangsentschädigung für Regierungsmitglieder, die wegen Nichtwiederwahl oder Nichtnomination aus dem Amt scheiden und weder das 50. Lebensjahr vollendet noch acht Amtsjahre geleistet haben. In der Botschaft und in der Ratsdebatte zur Überarbeitung der Magistratenpensionierung war nicht geklärt worden, wie das Kriterium der Nichtnomination genau zu verstehen ist. Diese Definition hat Auswirkungen auf eine all-fällige Abgangsentschädigung.

Die Parteileitung der SVP hat nach dem ersten Wahlgang für den Regierungsrat gemäss Zeitungsberichterstattung «der Form halber» der Delegiertenversammlung den Antrag gestellt, ihren Regierungsvertreter abzunominieren. Der noch amtierende Finanzdirektor hatte im Vorfeld der Versammlung den Entscheid der Parteileitung akzeptiert, seinen Rücktritt «formell» angekündigt und hielt – immer gemäss «Neuer Luzerner Zeitung» – fest: «Sollten ihn treue Parteifreunde heute Abend in der SVP-Delegiertenversammlung in Horw trotz allem noch einmal für den zweiten Wahlgang auf den Schild heben wollen, würde er das Angebot ausschlagen.»

Weiter ist das Kriterium der Nichtnomination auch nicht umschrieben für den Fall eines parteilosen Regierungsrates, welcher folglich nicht durch eine Partei nominiert werden kann.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Ist die Regierung der Ansicht, dass ein formeller Abnominationsbeschluss einer Delegiertenversammlung dem Kriterium der Nichtnomination auch dann Genüge tut, wenn der Betreffende auch eine Nomination gar nicht mehr angenommen hätte?
2. Gibt es zur Auslegung dieses Paragraphen Präzedenzfälle oder ähnlich gelagerte Fälle in anderen Kantonen?
3. Wie könnte das Kriterium der Nichtnomination in einem künftigen Fall angewendet werden, wenn ein parteiloser Regierungsrat kein Parteinominationsverfahren durchläuft? Könnten in einem solchen Fall die Personen, welche den Wahlvorschlag unterschreiben, als Nominations- bzw. Nichtnominationsgremium definiert werden?
4. Sieht die Regierung aus diesen aktuellen und möglichen Fällen einen Bedarf zur Anpassung der Magistratenpensionsordnung?

*Borgula Adrian* namens der Grünen Fraktion